ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

des k. k.

RUDOLFS-GYMNASIUM

IN BRODY.

BRODY.
DRUCK VON FELIX WEST.
1904.

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

ENTSTEHUNGSGESCHICHTE
des k. k. Rudolfs-Gymnasium in Brody.

Durch den Erlass des Min. für. K. u. U. vom 22. VIII. 1900 Zl. 2441 wurde den Direktionen aufgetragen behufs einer Gesamtdarstellung des österreichischen Mittelschulwesens das vorhandene Quellenmaterial zur Entstehungsgeschichte der einzelnen Anstalten sorgfältig zu prüfen und die einschlägigen Urkunden in den Jahresberichten zu veröffentlichen.

Nun hat unsere Anstalt mit Ablauf des Schuljahres 1903 einen wichtigen Abschnitt in ihrer Entwickelungsgeschichte vollendet: es sind eben 25 Jahre verstrichen, seit sie als ein vollständiges Obergymnasium besteht. Ein Rückblick auf ihre Vergangenheit ist um so lohnender, da sie einerseits gewisser Hinsicht eine Ausnahmsstellung unter den Mittelschulen des Kronlandes einnimmt, andrerseits deshalb, weil sie mit ihren Anfängen bis in das Jahr 1817 zurückreicht, innerhalb welcher Zeit sie mannigfachen Aenderungen unterworfen war. Nach dem statistischen Ausweise des Landesschulrates von Galizien bestanden daselbst im Jahre 1903 36 Gymnasien und zwar 30 mit polnischer, 4 mit ruthenischer und zwei mit deutscher Unterrichtssprache, nämlich das k. k. II. Staatsgymnasium in Lemberg und das k. k. Rudolfsgymnasium in Brody. Somit hatte nach dem Jahre 1867, in welchem an sämtlichen Mittelschulen unseres Kronlandes die polnische Unterrichtssprache eingeführt wurde, von den Prowinzstädten nur Brody eine deutsche Bildungsstätte behalten, weil die hiesige Anstalt nicht ausschließlich aus Staatsmitteln, sondern zum Teile aus Gemeindefonds erhalten wurde, weshalb auch die Entwickelungsgeschichte der Anstalt aufs engste mit den lokalen Verhältnissen verbunden ist.

Die Stadt Brody wurde durch das am 21. August 1779 zu Lemberg erteilte Privileg Kaiser Josefs II. vom 1. X. angefangen gleich Triest und Fiume zu einer freien Handelsstadt erhoben, infolge dessen der Handel so mächtig emporblühte, daß die Stadt bald die drittgrößte Galiziens wurde. Entsprechend dem Wachstume derselben wurde auch das Bedürfnis nach

einer Mittelschule dringender und so entstand außer der im April des Jahres 1784 gegründeten Normal-Hauptschule nach dem Entwurfe der Studien-Hofkomission vom J. 1815 im November des J. 1817 eine der Mehrheit der hiesigen Bevölkerung entsprechende konfessionelle 3-klassige

„*Israelitische Realschule*“,

die bis zum J. 1853 bestand. Wenn aber auch ihr offizieller Titel Realschule lautete, so war ihre Organisation dennoch derartig, daß sie von der Bevölkerung nur als Handelsschule bezeichnet wurde. Ihre Erhaltung fiel ausschließlich der israelitischen Kultusgemeinde zur Last und wurde durch einen Koscherfleischaufschlag bestritten. Da jedoch auch Schüler anderer Konfessionen diese Schule besuchten, weil weiters (nach Barącz: Geschichte der Stadt Brody pag. 171.) der Zweck der Anstalt mit Rücksicht auf den Lehrplan ein ganz verfehlter gewesen sein soll und auch die Art des Bestreitung der zur Erhaltung jener Anstalt notwendigen Unkosten zu fortwährenden Klagen Anlaß gab, so nahm es die Bevölkerung mit größter Befriedigung auf, als diese Schule durch die Allerhöchste Entschließung vom 11. I. 1853 (resp. durch den Min. Erl. von 14. I. 1853 Zl. 422, Erl. der Landesschulbehörde und des Kreisamtes v. 6. II. 1853 Zl. 394) in eine allen Konfessionen zugängliche

„*K. k. vollständige (3-klassige) Unterrealschule in Brody*“

umgewandelt wurde, ein Schultypus, der nach den Bestimmungen des Organisationsentwurfes vom J. 1849: „auf die Oberrealschule vorbereitet und zugleich eine selbstständige Bildung für die Kreise der niederen städtischen und ländlichen Gewerbe bezweckt“. Den allgemeinen Beifall, welchen diese Aenderung hervorgerufen hat, ersieht man am besten aus den Opfern, welche die Gemeinde laut folgender Dotationsurkunde zu tragen sich verpflichtete:

Aus der bei der Gerichtsamtszahl 3690 ex 871 erliegenden vidimierten Abschrift.

Abschrift einer vidimierten Abschrift ad Nr. 2298 ex 853 Dotations-Urkunde. Nachdem Sr. k. k. Apostolische Majestät mit der Höchsten Entschließung vom 11-ten Jänner 1853 die Umstaltung der bisherigen israelitischen Realschule der freien Handelsstadt in Brody in Anlag in der mit der Höchsten Normalvorschrift vom 2. März 1851 hinsichtlich der Errichtung von Realschulen genehmigten Grundsätze in eine für alle Konfessionen ohne Unterschied simultane Unterrealschule von drei Klassen allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, so

wird nunmehr über die Dotierung dieser Schule in Folge der diesfälligen Anordnungen des Hohen Unterrichtsministeriums vom 14-ten Jänner 1853 Zl. 422, der Hohen Landesstelle von 6. Februar 1853 Zl. 394/91 und des vorgesetzten Złoczower k. k. Kreisamtes vom 30. März 1853 Zl. 189/pr. die erforderliche Versicherungsurkunde nachstehenden Inhalts errichtet.

1-stens. Sämtliche Gehalte und Remunerationen des an dieser Realschule anzustellenden Lehrpersonals, welches nach der obigen Allerhöchsten Entschließung für jetzt aus sechs ordentlichen Lehrern einschließig des Direktors mit Gehalt von 600 fl. d. i. Sechshundert Gulden und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 800 fl. und 1000 fl. d. i. Achthundert und Tausend Gulden nach je zehn und zwanzigjährigen Dienstleistung, nebst einer Zulage für den Direktor von 200 fl. d. i. Zweihundert Gulden, dann aus zwei Nebenlehrern der französischen und italienischen Sprache mit Gehalte von 500 fl. d. i. Fünfhundert Gulden, — ferner aus dem Katecheten der christlichen Hauptschule gegen eine Remuneration von 300 fl. d. i. Dreihundert Gulden Cmze und einem ausschließend aus den Mitteln der Brodyer israelitischen Gemeinde zu besoldenden israelitischen Religionslehrer zu bestehen hat: so wie die etwa sich ergebenden Pensionen für dasselbe mit Ausnahme der Remunerationen für den katholischen Katecheten, welche aus dem Religionsfonde und für den israelitischen Religionslehrer, welche von der israelitischen Gemeinde zu bestreiten sein wird, übernimmt der galizische Studienfond; es verpflichtet sich jedoch die Brodyer Stadtkommune einen Dritteil derselben jährlich dem Studienfonde aus eigenen Geldmitteln zu ersetzen.

2-tens. Die Löhnungen der Dienerschaft dann die Auslagen der Unterkunft der besagten Realschule und des Schuldieners, respective die Auslagen zu der Miete, der Beheitzung und Beleuchtung der Lokalitäten, ferner zur Anschaffung der Schuleinrichtungsstücke, der Lehrmittelansammlungen und der Kanzleierfordernisse, so wie überhaupt alle anderweitigen Kosten für die Umstaltung und Erhaltung dieser Lehranstalt übernimmt die Stadtkommune Brody aus eigenen Mitteln ohne Anspruch an den Staatsschatz vollständig zu bestreiten.

3-tens. Die in der jetzigen Realschule vorhandenen Schuleinrichtungsstücke und Lehrmittelsammlungen, wie selbe in dem beistehenden Inventar aufgenommen sind, werden nunmehr der neuerrichteten Realschule vom Tage der Einführung derselben ins Eigentum unentgeltlich überlassen.

4-tens. Der bisher schon vorhandene Realschulreservestand wird der Staadtkommune unbelastet zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt ein durch Kapitalisierung seines Einkommens mit der Zeit der Gemeinde zur Last fallenden Lehrerpensionenanteil selbständig bedecken zu können.

5-tens. Die Hälfte des auf acht Gulden jährlich wie an anderen Realschulen einzuführenden Schulgeldes fließt in den Studienfond, die andere Hälfte desselben Schulgeldes, sowie die Aufnahmstaxen von zwei Gulden hat aber in den obigen bereits vorhandenen Realschulreservefond mit der Bestimmung wie ad 4 einzufließen.

6-tens. Die gegenwärtig aus diesem Reservefonde bestrittenen Pensionen und Erziehungsbeiträge, so wie jene, welche sich ergeben sollten, falls die gegenwärtigen Lehrer der Realschule nicht sämtlich bei der künftigen Unterrealschule angestellt sein würden und daher in den Pensionsstand übertreten sollten, werden demnach auf die anderweitigen Mittel der Stadtgemeinde übernommen zumal

7-tens. der für die bisherige Realschule noch bestehenden Koscherfleischaufschlag zur Gründung der deutsch-israelitischen-Haupt- und Mädchenschule bestimmt ist und sonach dieser letzteren Schule vom Zeitpunkte der nächstbevorstehenden Einführung derselben allein zufallen wird.

8-tens. Bis ferner die erforderlichen Mittel zur Bedeckung des Kostenaufwandes für diese Unterrealschule durch die als Folge der bevorstehenden Organisierung der politischen und gerichtlichen Administration Galiziens vorhergesehenen Ersparnisse an den Auslagen der Stadtkommune Brody ganz verfügbar werden, erklärt sich dieselbe Stadtkommune die obenangedeuteten aus ihren Mitteln zu bedeckenden Kosten für die frägliche Lehranstalt durch die zu erwirkende Erhöhung der Gemeindezuschläge oder durch Umlage auf die direkten Steuer aufbringen zu wollen.

9-tens. Diese Lehranstalt wird übrigens allen für die Realschulen in den k. k. ö. Staaten bestehenden Gesetzen hiemit ausdrücklich unterworfen und es soll die Aufsicht über dieselbe zunächst dem k. k. Kreisamte, die Oberaufsicht aber dem Hochwürdigen Konsistorium in Lemberg, oder wen sonst die Hohe Regierung solche zuzuweisen für gut finden würde, zustehen.

Schließlich gestattet die Staadtkommune Brody, daß diese Dotationsurkunde in allen Punkten im Lastenstande der ihr zugehörenden hier in Brody gelegenen Realität sub Nr. 619 und 1231 intabuliert werde.

Urkund dessen folgt die Fertigung des Magistrates des städtischen Ausschusses und des israelitischen Gemeindevorstandes mit Vorbehalt der höheren Genehmigung in Gegenwart erbetener Zeugen.—

Brody, am 11-tem May 1853.— Von Seiten des Magistrates: Fabian Wojakowski mp., Bürgermeister; Josef Ziliński mp.. Syndikus; Thomas Kuczera mp., Assesor; Johann Stenzel mp., Assesor; Gregor Molikiewicz mp., Assesor; Michael Krajewski mp., Assesor.— Vom städtischen Ausschusse Johann Sala mp., Franz Schnell mp., Adalbert Kościcki mp., Franz Zassmann mp., Heinrich Platzer mp., Johann Petz, Franz Deckert mp., Johann Dobikowski mp., C. Polter, Anton Heinrich, Stanislaus Malicki, Georg Papajohann, Majer Beer, Lazarus, A. Landau, Majer Kallir, Leon Bernstein, Markus Franzos, H. M. Braun, Samuel Brandeis, B. Balban, Samuel Liebmann, S. Basseches, Pinkas Schermesser. — Vom israelitischen Gemeinde-Vorstande: Neumann Kornfeld, Josef Zins, Menasses J., Landau Josef, Dawidsohn, Menisch, Margules. — Als erbetene Zeugen: Johann Gęsiorowski, als Zeuge: Ludwig Spaczyński.

Daß die vorstehende Dotations-Urkunde echt sei und von den hierstädtischen Ausschußmännern und israelitischen Gemeindevorstehern gefertigt worden ist, wird hiemit bestätigt.

Brody, 20. Oktober 1853.

Wojnarowski mp., Bürgermeister; Z Kreis: Zl. 853 die Echtheit der Unterschriften der Brodyer Magistratsbeamten u. zw des Bürgermeisters Fabian Wojakowski, Syndikus Josef Zieliński und der Assessoren Thomas Kuczera, Johann Stenzel, Georg Molikiewicz und Michael Krajewski, wie nicht minder des beigedrückten Magistratssiegels wird hiemit bestätigt.

Vom k. k. Kreisamte Złoczow am 18. Oktober 1853. In Erkrankung des Kreishauptmanns Wagner mp. (L. S. Nr· 7031/I. die vorliegende Dotations-Urkunde wird namens des galiz. Studienfondes dem ganzen Inhalte nach genehmigt, k. k. Landesschulbehörde Lemberg am 27. Oktober 1853 Goluchowski mp. (L. S.)

Den 13. Mai 1854 wie zur resoluti dtto 28. Jänner 1854 ad Nr. Exhibiti 256 condito. Gleichbedeutend befunden.

Brody, am 21. Juni 1857.

Piątkowski m. p.

Nach ämtlichen Ausweise (Dodatek tygod. Gaz. lwow. vom 6. XI. 1858 Zl. 45 p. 264 und Handbuch der Statthalterei vom 6. XI. 1862 p.

278) betrug das Wohnungs-, Beheizungs- und Beleuchtungspauschale, welches die Gemeinde zur Erhaltung dieser Anstalt beizusteuern hatte, 1150 Gulden, der Beitrag für die Lehrmittelsammlungen 300 Gulden, die Remuneration des mosaischen Religionlehrers 510 Gulden; außerdem hatten die Bewohner durch freiwillige Subskription einen einmaligen Beitrag von 2174 Gulden zur Errichtung der Anstalt zusammengebracht. Die jährliche Belastung des Gemeindeeinkommens, welche hiedurch einschließlich des dritten Teiles der Gehalte hervorgerufen wurde, betrug gegen 4000 Gulden jährlich. Aber bald nahm der Eifer für diese Sache ab.

Schon am 29. I. 1856 überreichten 17 einflussreiche Bürger Brodys dem Magistratsvorstande eine Bitte, worin zwar die Vorteile, welche die neuerrichtete Anstalt mit sich gebracht hatte, mit Dank anerkannt werden, wo jedoch unter anderen auch folgendes zu finden ist:

„....Jedoch müssen die Gefertigten mit Bedauern bekennen, daß bei der zweckmäßigen Einrichtung dieser Realschule dennoch die Ortsverhältnisse der Stadt Brody außer Acht gelassen wurden, indem die Handelsgegenstände, welche an der früheren (d. h. israel.) Realschule gelehrt wurden, in der neuerrichteten übergangen wurden; da doch die meisten unserer Kinder sich dem Handel widmen und nur wenige Mittel genug besitzen, um diesen Unterricht andern Orts sich erwerben zu können“, deshalb bitten die Gefertigten, daß dieser Realschule im Sinne des Organisationsentwurfes noch ein vierter theoretisch-praktischer Handelskurs hinzugefügt werde.

Der Magistratsvorstand nahm sich der Sache warm an, und in einigen Sitzungen wurde beschlossen um diese Erweiterung zu petitionieren. Im Bittgesuche, welches dem Bezirksamte am 26. VIII. 1856 Zl. 1097 dem Bezirksamte zur Weiterbeförderung vorgelegt wurde, waren die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Sala über Antrag des Referenten Krajewski gefaßten Beschlüsse des Gemeindeamtes zusammengestellt, welche dahinlauteten:

I. Der zu errichtende Jahrgang soll im Realschulgebäude, welches 17 Säle zählte, untergebracht werden.

II. Die einzelne Lehrgegenstände sollen den an der Realschule angestelten Lehrern zugewiesen werden, von denen doch die meisten an der früheren Realschule tätig waren.

III. Es wäre höchstens ein Lehrer füz den praktischen Handels-Kurs mit einem jährl. Gehalt von 840 fl. mit dem Vorrückungsrechte in höhere Gehaltklassen herangezogen werden, wobei sich die Gemeinde verpflichtet, zu dessen Besoldung im Sinne der Dotations-Urkunde ein Dritteil beizusteuern.

Als das Bezirksamt am 10. XI. 1856 Zl. 7762 noch einen Lehrplan abverlangte, wurde in der Sitzung des städtischen Ausschusses vom 31. III. 1857 Zl. 2729 Folgendes angenommen und vorgelegt:

		wöchentlich
1)	Merkantilarithmetik	3 St.
2)	Handels-Stil	4 „
3)	„ Wissenschaft	3 „
4)	Buchhaltung	3 „
5)	Handels- und Wechselrecht	2 „
6)	Warenkunde	2 „
7)	Handelsgeographie	2 „
8)	Franz. und ital. Sprache	4 „
	Zus.	23 St.

Das Gesuch wurde am 23. Juni 1857 Zl. 3139 dem Kreisamte vorgelegt, ging jedoch abermals nach Brody zurück, weil das Gutachten der hiesigen Realschule über diese Angelegenheit abverlangt wurde.

Die Beschlüße der Konferenz vom 13. April 1859 Zl. 45 waren jedoch der Sache wenig günstig. Das Lehrpersonal schützte vor, es gingen ihm die notwendigen Fachkenntnisse ab, um in diesen Gegenständen Unterricht erteilen zu können und auch das Gebäude war nach ihrer Ansicht nicht geräumig genug, um diese IV. Klasse aufnehmen zu können; nur in einem Punkte stimmte man den Beschlüssen der Gemeinde bei, daß ein besser besoldeter Fachlehrer mit entsprechender theoretischer und praktischer Bildung aufgenommen werden müsse. Als aber das neuerlich eingebrachte Bittgesuch dem hohen Ministerium vorgelegt wurde, gab dieses (Bezirksamt vom 23. IV. 1860 Zl. 3026) den Bescheid, daß die Erhaltung solcher Spezialkurse die Pflicht der Gemeinde wäre, somit die Besoldung der Fachlehrer nicht zu 1/3, sondern ganz der Gemeinde zur Last fallen müßte.

Nun vertagte das Bezirksamt am 9. VIII. 1861 diese Angelegenheit bis zum März des Jahres 1862, um die Leistungsfähigkeit der Stadtkasse zu prüfen, ob ihre Mittel zur Errichtung dieses Jahrganges hinreichen würden. Indes scheint diese Prüfung ungünstig ausgefallen zu sein, denn von der Angelegenheit wird nicht mehr Erwähnung getan.

Im J. 1865 erfolgte eine wichtige Aenderung: Die Unterrealschule wurde in ein

„*k. k. Realgymnasium*“

mit vier Klassen derart umgestaltet, daß im Schuljahre 1866 die erste Klasse und in jedem der nachfolgenden Jahre die nächst höhere Klasse eröffnet, dagegen je eine Klasse der Unterrealschule aufgelassen wurde, so

daß mit dem Schuljahre 1869 das Real- (Unter-) Gymnasium bereits vollständig war. Der Modus der Erhaltung blieb derselbe.

Bald aber versuchte die Gemeinde sich der schweren Verpflichtungen gegenüber der Schule, namentlich der Rückerstattung des $^1/_3$ Teiles der Lehrergehalte an den Studienfond zu entziehen, umsomehr, als man sah, das anderswo diese Ausgabenposition ganz vom Studienfonde getragen werde.

In einer an das k. k. Ministerium gerichteten Petition von 22. XI. 1871 behauptet die Gemeindevertretung, daß die Stadtgemeinde der Tragweite der im J. 1853 übernommenen Verbindlichkeit sich nicht bewußt war, indem sie nur die momentanen dazumal bestandenen Auslagen jener Lehranstalt vor Augen hatte, die in Hinkunft mögliche Erhöhung jener Ausgaben jedoch nicht in Betracht gezogen hatte und so die Leistungsfähigkeit der städtischen Einkünfte überschätzte.

Zur Erhärtung des Angeführten schließt sie dem Gesuche eine Tabelle an, um zu veranschaulichen, wie jenes Drittel des Gehaltsbetrages jahrausjahrein wächst und bis zum J. 1877 ergänzt folgendermaßen ausschaut:

AUSWEIS

der aus der Brodyer Stadtkasse zur Dotierung der Brodyer Unterrealschule geleisteten $^1/_3$ Beiträge.

Post Nr.	Im Grunde Anweisungs-Verordnung	ABSTATTUNG	Beträge Einzeln fl.	Einzeln kr	Zusammen fl.	Zusammen kr.	Anmerkung
1	Unterrichts-Ministerial Erlaß v. 14. Jänner 1853 Zl. 422 Landesschulbehörde Dekret v. 23. November 1853 Zl. 6935 — Kreisämtlicher Int. v. 5. Dezember 1853 Zl. 23885 und Magistr. v. 19. Dezember 1853 Zl. 8543. Kassa Zl. 775.	An die Brodyer k. k. Sammlungskasse wurde der dem Studienfonde zu ersetzende 3-te Teil der Gehalte u. Remunerationen des an der Brodyer-Unter-Realschule angestellten Lehrpersonals laut Abrechnungs-Ausweise der k. k. prov. Staatsbuchhaltung abgeführt und zwar:					
		Im Jahre 1854 . .	—	—	1330	25 $^1/_2$	
2		„ 1855 . .	—	—	1874	26 $^1/_2$	
3		„ 1856 . .	—	—	1800	„	
4		„ 1857 . .	—	—	1887	19	
5		„ 1858 . .	—	—	1858	31	
6		„ 1859 . .	—	—	2006	67	
7		„ 1860 . .	—	—	2246	40	

Post Nr.	Im Grunde Anweisungs-Verordnung	ABSTATTUNG	Beträge Einzeln fl.	Einzeln kr	Zusammen fl.	Zusammen kr.	Anmerkung
		Im Jahre 1861 . .	—	—	1953	2	
8		„ 1862 . .	—	—	2030	56	
9		„ 1863 . .	—	—	2278	4½	
10		„ 1864 . .	—	—	2100	7½	
11		„ 1865 . .	—	—	2047	3	
12		„ 1866 . .	—	—	2132	3	
13		„ 1867 . .	—	—	2379	29	
14		„ 1868 . .	—	--	3127	96	
15		„ 1869 . .	—	—	3543	82	
16		„ 1870 . .	—	—	4169	16½	
17		„ 1871 . .	—	—	4649	7½	darunter 456 fl. 66½ kr. Pensionen aus dem Realschulfonde 5/II 78 Zl. 320 Lzl. 6/VII .78 Zl. 9455
18		„ 1872 . .	—	—	5172	45 ½	
19		„ 1873 . .	—	—	5764	65	
		„ 1874 . .	—	—	6074	52	
		„ 1875 . .	—	—	6578	39	
		„ 1876 . .	—	—	7627	38½	
		„ 1877 . .	—	—	9977	88	

Außerdem hatte die Stadtgemeinde wie z. B. in den Jahren 1870 und 1872 folgende Ausgaben für die Schule:

		Außer diesen Beiträge bestreitet die Stadtkassa jährlich noch andere Ausgaben—als Beitrag zur Anschaffung und Erhaltung der Lehrmittel	350	—	350	—	
		Kanzeleipauschale für den Direktor . . .	84	—	84	—	
		Löhnung des Schuldieners	189	—	236	25	an 25% Teuerungsbeitrag 47 fl. 25 kr.
		Löhnung des Schulstrouschen (Aushilfsdieners) für die Wintermonate	30	—	48	—	
		Beheizung d. Schulgebäudes	165	20	230	—	
		Erhaltung des Schulgebäudes u. Reperaturen	100	—	220	—	
		Kaminfägerlohn . .	19	40	—	—	
		Reinigung der Senkgruben	20	—	40	—	
		Zusammen . .	957	60	1208	25	

Stadtkasse zu Brody, am 19-ten November 1871.

Insbesondere hatte die Umwandlung der Realschule in ein Realgymnasium und die der Gemeinde durch die Min. Erl. vom 6. XII. 1865 Zl. 7510 und vom 16. X. 1870 Zl. 9539 auferlegte Pflicht zur Erhaltung des Gebäudes dem Studienfonde einen Betrag, gleich dem Gehalte einer systemisierten Lehrerstelle jährlich beizusteuern das Stadtbudget derart in Anspruch genommen, dass die Gemeinde in der erwähnten Petition die Unterrichtsbehörde angeht, entweder die Schule auf Staatskosten zu übernehmen und so die städtische Verwaltung von sämmtlichen Lasten zu befreien, wogegen die Gemeinde dem Studienfonde

1) Den ganzen Betrag des Schulgeldes (wovon auch nach dem Min. Erl. vom 18. X. 1870 Zl. 6985 $^1/_3$ in die Stadtkassa floß),

2) den ganzen Schulreservefond im Betrage von ca. 30.000 fl. und endlich das Realschulgebäude im Werte von beiläufig 20.000 fl. dem Studienfonde in volles Eigentumrecht zu übergeben gewillt war, oder unter Wahrung des letztern wenigstens statt der jährlich schwankenden Beiträge wenigstens um die Festsetzung eines ständigen ersuchte. Der Regierung war das Letztere genehm. Als man indes das Gemeindeamt durch die Erlässe des LSR. vom 5. XI. 1872 Zl. 2988 und des Landesausschusses vom 19. XI, 1872 aufforderte, die Höhe dieses ständigen jährlichen Beiträges anzugeben, fiel die Antwort sehr eigentümlich aus.

Im Sinne des Beschlusses, wie er sie in der Sitzung vom 20. XI. 1872 gefaßt wurden, erklärte sich die Gemeindevertretung wohl bereit das Beheizungs,- Beleuchtungs-, Kanzlei- und Dienerpauschal aus Gemeinde-Mitteln zu bestreiten, ja man bat sogar um Erweiterung des bestehenden Real- in ein Real- und Obergymnasium, von dem vertragsmäßig zu entrichtenden $^1/_3$ der Gehalte wollte man gar nichts wissen. Vergebens waren alle Vorstellungen der Behörden, daß auf dieser Grundlage keine weiteren Verhandlungen möglich wären.

Die Stadtvertretuug beharrte in der Hoffnung jene Lasten von sich abschütteln zu können auf dem einmal eingenommenen Standpunkte, was zur folge hatte, daß sich die Entscheidung dieser Angelegenheit bis zum Jahre 1879 hinzog. Es steht nicht dafür die ganze Korrespondenz aus jenen Jahren, die die Angelegenheit betrifft, alle Beschlüsse des Gemeinderates, alle Petitionen desselben und die Antworten der Behörden wiederzugeben; soviel aber sei hervorgehoben, daß die Gemeinde die Angelegenheit nicht fallen ließ und nicht müde wurde zu petitionieren. Im J. 1873 wurden sogar im Mai und am 2. Dezember (anlässlich des 25-jähr. Regierungsjubiläums Seiner Majestät) Deputationen an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht entsendet, welche aufmunternde Versicherungen und das Versprechen das Möglichste zu tun mitbrachten. Aber alle Verhand-

lungen wurden vorläufig deshalb zunichte, weil die Gemeinde fest auf ihrem Standpunkte beharrte. Was indes die Stadtväter bewogen hat, von den Beschlüssen des J. 1871 soweit abzukommen, ersehen wir am besten aus der Petition, welche am 20. XI, 1874 an das Abgeordneten Haus abgegangen ist und in welcher unter anderen billigen Forderungen aber auch folgendes hervorgehoben wird:

„Bei dem Umstande, daß die Stadt Brody die drittgrößte Stadt Galiziens ist, und mehr als 20 Tausend Einwohner zählt, erscheint solche bezüglich der Bildungsanstalten im Nachteile gegenüber den anderen Städten unseres Kronlandes. Während kleinere Städte wie Wadowice mit 3821 Einwohnern, Brzeżany mit 9200 Einwohnern, Neu-Sandez mit 9862 Einwohnern und Sambor mit 11749 Einwohnern das Glück haben vollständige Gymnasien zu besitzen, und sogar Złoczow mit 6649 Einwohnern vor kurzer Zeit ein Unter-Gymnasium und die Zusicherung eines Ober-Gymnasiums auf Staatskosten erreicht hat, sieht sich unsere Bevölkerung hinsichtlich eines vollständigen Gymnasiums stiefmütterlich behandelt.

Gegenwärtig erfreut sich noch die verfassungstreue Stadt Brody der deutschen Vortragssprache in der hiesigen Mittelschule. Bedenkt man jedoch, daß die hiesige Jugend von einem deutschen Unter-Gymnasium zur Fortsetzung der Studien in ein polnisches Ober-Gymnasium sich begeben muß, so ist es leider mehr als gewiß, daß der größere Teil im Studium zurückbleibt und die Universität nicht erreicht. Nur sehr wenigen bemittelten Vätern, die ihre Kinder nach Czernowitz, Prag oder Wien schicken, ist es gegönnt ihren Kindern eine einheitliche Erziehung zukommen zu lassen, während dem der größte Teil der Schüler das Studium aufgeben muß“.

Deshalb bitten sie um Erweiterung dieser Lehranstalt zu einem Obergymnasium und um Uebernahme desselben auf Staatskosten.

Weil aber das Ministerium schon im Erlasse vom 6. VIII. 1874 Zl. 7791 endgiltig ausgesprochen hatte, daß auf eine gedeihliche Entwickelung der Angelegenheit, das h. der Erweiterung und Verstaatlichung des Realgymnasiums nur dann zu zählen sei, wenn die Gemeinde wenigstens gleiche Pflichten wie bisher zu übernehmen gesonnen wäre, welchen Standpunkt auch der durch den L. S. R. Erlaß vom 16. XI. 1874 Zl. 8865 zum Vertreter der Regierung bevollmächtigte Bezirkshauptmann der Gemeindevertretung klar gelegt hatte, wurde dieselbe bedeutend nachgiebiger und in dez Sitzung vom 7. XII. 1874 wurde der Brodyer Reichsratsabgeordnete Nathan Edler von Kallir mit der Vollmacht ausgestattet in Vertretung der Gemeinde mit dem Ministerium in Verhandlungen zu treten und einen

Jahresbeitrag zur Erhaltung der Anstalt von 4—5000 fl. dem Studienfonde seitens der Kommune in Aussicht zu stellen. Am 13. XII. d. J. war die Schulangelegenheit wieder Gegenstand der Beratung im Gemeinderate und es wurde eine Schulkommission gewählt, welche aus den Gemeindemitgliedern Kallir, Teichmann und Margulies, weiters dem Direktor des Realgymnasiums Gabrigel, Proffessor Małaczyński, dem Stadtbaumeister Ochs und Hajek und dem Stadtsindikus Dr. Weißstein bestand und die nötigen Vorarbeiten auszuarbeiten hatte.

Diese betrafen den Vertragsentwurf, welcher der Regierung vorgelegt werden sollte und es handelte sich dabei hauptsächlich um folgende Punkte:

1) Uebergabe des Städtischen Schulreservefondes an die Regierung;

2) Höhe und Sicherstellung eines ständigen Jahresbeitrages seitens der Gemeinde zur Erhaltung der Anstalt;

3) um ein entsprechendes Schulgebäude.

Während nun diese Angelegenheit immer wieder vom Gemeinderate an die Behörden und zu diesem zurückging und man in der Stadt mit gespannter Aufmerksamkeit auf die Erledigung dieser Sache harrte, langte von dem in Złoczow weilendem Gemeinderatgliede und Sekretär der Handels- und Gewerbekammer Herzberg-Fränkel am 15. Juli 1875 an den Gemeinderat ein Dringlichkeitsantrag an, welcher die Angelegenheit vorläufig auf ein anderes Geleise brachte.

Auf Grund eines Briefes, den er vom Abgeordneten Kallir erhalten hatte, stellte er den Antrag, der Gemeinderat möge mit Rücksicht darauf, das 25 Schüler auf den Eintritt ins Obergymnasium warten, das Ministerium um die provisorische Eröffnung der V. Kl. auf Gemeindekosten zu bitten, um nachher der Erweiterung der Anstalt um so sicherer zu sein. Dazu wurde nämlich dem Abgeordneten Kallir im Ministerium selbst angeraten und schon am 22. VII. gingen an diesen entsprechende Vollmachten und Bittgesuche ab. Weil aber die endgiltige Entscheidung der Verstaatlichungsfrage sich bis zum J. 1879 hinzog, so wurden jahraus jahrein stufenweise die einzelnen Klassen auf Gemeindekosten auf Grund spezieller Min. Erl. provisorisch eröffnet und zwar:

Die V. Kl. durch LSR. Erl vom 20. VIII. 1875 Zl. 8793 auf Grund des Min. Erl. v. 16. VIII. 1875 Zl. 12340.

Die VI. Kl. durch LSR. Erl. vom 25. VII. 1876 Zl. 6948 Grund des Min. Erl. v. 13. VII. 1876 Zl. 7010.

Die VII. Kl. durch LSR. Erl. vom 31. VIII- 1877 Zl. 10137 über tel. Verordn. v. 27. VIII. 1877.

Die VIII. Kl. über tel. Verordn. v. 18. VII. 1878 Zl. 10515,

Zur Unterbringung dieser Klassen wurde im Jahre 1875 für die wenig zahlreiche V. Kl. ein Zimmer in der Stadt gemietet. Für die V. des J. 1876 adaptierte der Gemeinderat über Antrag der Gymnasialdirektion das Wachzimmer der Feuerwehr und im J. 1878 wurde das Haus Hersch Wagners Nr. 60 6, welches aus 4 Zimmern bestand, gemietet. Da auch alle übrigen Erhaltungskosten der Oberklassen von der Gemeinde getragen wurden, so heißt unsere Anstalt in den Jahren 1875 — 1. Jänner 1879

„k. k. Real- und Communal-Obergymnasium".

Wenn wir aber der Opferfreudigkeit der Gemeinde für Bildungszwecke rühmend erwähnen, so darf auch der hochherzigen Tat des gew. Direktors der Anstalt Wilhelm Gabrigel nicht vergessen werden. Als nämlich vom Gemeinderate des Beschluß gefaßt wurde die V. Kl. provisorisch zu eröffnen, gab es nur wenige Schüler, die in III. und IV. Kl. die griechische Sprache besucht hatten. Die meisten Kinder aus armen israelitischen Familien widmeten sich nach Beendigung der IV. Kl. dem Handel, weil den Unbemittelten die Fortsetzung der Studien außerhalb ihrer Stadt ohnehin unmöglich war.

Freilich bedauerten es jetzt lebhaft 16 absolvierte Schüler der IV. Kl. Da half ihnen das väterliche Wohlwollen des Direktors. Er erwirkte ihnen nämlich beim Landes-Schulrate die Bewilligung einen Monat nach der Eröffnung des Schuljahres vor einer Kommission sich der Prüfung aus der griechischen Sprache unterziehen zu dürfen, um auf Grund dessen in die V. Kl. aufgenommen zu werden. In der Ferienzeit erteilte unermüdlich der Direktor selbst an Vor- und Nachmittagen mit so aufopfernder Hingebung diesen Unterricht, daß sämtliche die Prüfung bestanden und schon die V. Kl. 25 Schüler zählte.

Erst nachdem durch die 4-jährige Probefrist die Notwendigkeit jener Anstalt nachgewiesen wurde, erfolgte ihre Verstaatlichung. Die Zwischenzeit war durch nicht enden wollende Verhandlungen über den Vertrag, welchen die Regierung mit der Gemeinde schließen sollte, ausgefüllt. Den Abschluss desselben hatte eine Deputation, welche aus dem Bürgermeister Witosławski und den Abgeorneten Kallir und Otto Hausner bestand und am 24. V. 1878 bei Sner Exc. dem Minister empfangen wurde, durch folgenden Erlaß herbeigeführt:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1878 zu genehmigen geruht, daß nach Feststellung der von der Stadtgemeinde Brody rechtsverhindlich zu übernehmenden Verpflichtungen das Staats-Real-Gymnasium in Brody (die Eröffnung der VIII. Klasse im Schuljahre 1878/9 auf Kosten

der Gemeinde vorausgesetzt) vom 1. Jänner 1879 ab, nach Hinzufügung der vier Oberklassen unter die vollständigen Staats-Gymnasien gereiht werde, und daß der Stadtgemeinde Brody zur Herstellung eiues neuen Gymnasialsgebäudes eine Staatssubvention im Betrage von Dreißig Tausend Gulden ö. W. in zwei gleichen Raten und zw., die erste Rate im Betrage von Fünfzehn Tausend Gulden (15000) Gulden ö. W. beim Beginn des Baues, keinesfalles aber vor dem 1. Jänner 1879, die zweite und letzte Rate im Betrage von Fünfzehn-Tausend (15000) Gulden ö. W. nach Vollendung und Uebergabe des Gebäudes zur Benützung flüssig gemacht werde.

Ich ersuche den k. k. Landesschulrat die Stadtgemeinde Brody von dieser Allerhöchsten Entschließung in Kenntniss zu setzen und mit derselben **unverzüglich** in Verhandlung zn treten, um einerseits die Eröffnung der VIII. Gymnasialklasse mit dem 1. September 1878 vorläufig auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen, so wie die in Aussicht genommen Errichtung eines neuen Gymnasialgebäudes nach Möglichkeit zu beschleunigen und anderseits auf Grundlage des mit dem Ministerialerlasse vom **16. August 1875 Zl. 12340** genehmigten Entwurfes eines Uebereinkommens mit der Gemeinde und im Sinne der mit diesem Erlasse gegebenen Weisungen die von der Stadtgemeinde Brody rechtsverbindlich zu übernehmenden Verpflichtungen endgiltig festzustellen. Bezüglich des gedachten Entwurfes sehe ich mich veranlaßt angesichts der veränderten Sachlage und mit Rücksicht auf die der Gemeinde Allergnädigst zu Teil gewordene Begünstigung Folgendes zu bemerken:

(Nun folgen Aenderungen, welche das Hohe Ministerium im Vertragsentwurfe zu berichtigten für nötig erachtet).

Der auf diese Weise endgiltig zusammengestellte Entwurf eines Übereinkommens und der Stadtgemeinde Brody ist bis spätestens Ende August 1878 zur hierortigen Genehmigung vorzulegen. Die mit dem Berichte vom 26 . September 1877 Zl. 7388 vorgelegten Verhandlungakten werden im Anschlusse zurückgestellt. Auch werden dem Landesschulrate in der Anlage zwei unmittelbar an das Ministerium geleitete Eingaben der Stadtgemeinde Brody de dato 14. Jänner und 2. Mai 1878 mit dem Ersuchen übermittelt die Gemeinde verständigen zu wollen, daß ich weder den erbetenen Vorschuß aus Staatsmitteln im Betrage von 10.000 Gulden ö. W. auf Rechnung der Auslagen der Gemeinde für die Erhaltung der V., VI, und VII. Gymnasialklasse in Brody; der Gemeinde zu gewähren in der Lage bin, noch auch überhaupt dem Anspruch der Gemeinde auf Rückersatz

beziehungsweise Kompensierung dieser Auslagen als rechtlich begründet anerkennen kann, da mit Ministerialerlasse vom 16. August 1875 Zl. 12340, 13. Juli 1876 Zl. 7010 und 27. August 1877 Zl. 13939 die provisorische Eröffnung der V., VI. und VII. Gymnasialklasse in Brody auf ausdrückliches Ansuchen der Gemeinde ausschließlich nur auf Kosten der Gemeinde bewilligt, und auch gegenwärtig die Uebernahme der oberen Klassen des Gymnasiums Brody auf das Staatsetat und die Zuwendung der obigen bedeutenden Staatssubwention von 30.000 Gulden ö. W. an die Stadtgemeinde Brody Allerhöchsten Orts nur unter der Voraussetzung genehmigt wurde, daß auch die VIII. Gymnasialklasse mit 1. September 1878 vorläufig auf Kosten der Gemeinde eröffnet wird.

Wien am 18. Juli 1878. Der Minister für Cultus u. Unterricht:

Stremayr m. p.

An den k. k. Landes-Schulrat für Galizien.

Nach dieser Urkunde ist die Entscheidung der Verstaatlichung der Anstalt von der Annahme gewisser Bedingungen abhängig gemacht und erst durch die provisorische Bestätigung des Vertragsentwurfes für das Ministerium für C. und U. vom 10. X. 1879 Zl. 9880 und den LSR. Erl. vom 19. XII. 1878 Zl. 7991 wurde unsere Anstalt in eine

„k. k. Real- und Obergymnasium“

umgewandelt und am 1. I. 1879 vom Staat übernommen. Freilich war die endgiltige Unterzeichnung dieses Vertrages noch nicht möglich, weil einige Förmlichkeiten erledigt werden mußten und erst am 26. VIII. 1883 wurde schließlich ein Vertrag gefertigt, welcher unter anderen folgende wichtige Punkte enthält:

Aemtliche Ausfertigung (Rp. Zl. 7491).

Notaritätsakt: Vor mir Anton Witosławski, k. k. Notar mit dem Amtssitze zu Brody in Galizien, erschienen in meiner Amtskanzlei die mir persönlich bekannten und zwar: Hochgeborener Herr Ladislaus Graf Russocki, Kämmerer Seiner kais. königl. Apostolischen Majestät und k. k. Bezirkshauptmann in Brody und die Wohlgeborenen Herren Julian Gomoliński, Bürgermeister der Stadt Brody, Elias Rosenthal, Assesor, Alfred Hausner und Hirsch Kapelusz, beide Gemeinderäte der Stadt Brody, alle in Brody wohnhaft und haben vor mir und vor Seiner Hochgeboren Herrn Ladislaus Grafen Russocki auf

Grund der sub. A. beigehefteten Ermächtigung des galizischen kais-königl. Landesschulrates v. 27. November 1882 Zl. 11937 im Namen der Hohen k. k. Staatsverwaltung handelnd einerseits und die Herrn Julian Gomoliński, Elias Rosenthal, Alfred Hausner und Hirsch Kapelusz auf Grund des sub. B. beigehefteten Beschlusses des Brodyer Gemeinderates vom 30. Juli 1883 J. im Namen der königlichen Freistadt Brody handelnd anderseits mit Vorbehalt der höheren Genehmigung aus Anlaß der mit Allerhöchsten Entschließung Seiner kais. und königl. Apostolischen Majestät von 3. Juli 1878 genehmigten Vervollständigung des k. k. Real-Gymnasium in Brody durch hinzufügung der vier Obergymnasialklassen zu einem vollständigen Staats-Realobergymnasium rücksichtlich der Erhaltung dieser Staatslehranstalt nachstehenden Vertrag abgeschlossen.

I. das k. k. Staatsrealgymnasium in Brody, zu dessen Erhaltungskosten die Staatsgemeinde Brody im Grunde der Dotationsurkunde vom 11.Mai 1853 den dritten Teil der Lehrergehalte, Remunerationen und Pensionen ferner sämtliche Auslagen für die Unterkunft, Beheizung, Beleuchtung der Lokalitäten, für die Dienerschaft und zur Einrichtung der Schülereinrichtungsstücke und Lehrmittelsammlungen beigetragen hat, wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung Seiner k. k. Apostolischen Majestät Franz Josef des Ersten vom 3. Juli 1878 in ein achtklassiges Staats-Real- und Obergymnasium vervollständigt, welches vom 1. Jänner 1879 angefangen unter Beitragsleistung der Stadtgemeinde Brody erhalten wird. II. Die Stadtgemeinde Brody verpflichtet sich von ersten Jännner des Jahres Eintausend achthundert siebzig neun (1. Jänner 1879) an, als Beisteuer zur Erhaltung des vervollständigten k. k. Real- und Obergymnasiums in Brody für die ganze Dauer des Bestandes dieser Staatslehranstalt mit deutscher Unterrichtssprache einen jährlichen Beitrag von fünftausend(5000) Gulden in österreichischer Währung in vier gleichen am ersten Jänner, ersten April, ersten Juli und ersten Oktober eines jeden Jahres fällig werdenden vierteljährigen antizipativen Raten an den Staatsschatz beim k. k. Hauptsteueramte in Brody zu bezahlen.

X. Die Stadtsgemeinde Brody verpflichtet sich für das deutsche Staats-Real- und Obergymnasium auf ihren sub. N. 160, 161 u. 162. Tab. Nr. 192 und 62/160 alt/161 neu in Folwarki wielkie, Vorstadt von Brody, laut dom. tom. 1 Fol. 261 u. 3 han. dom. tom. 2 Fol. 861 u. 2 han. Dom. tom. 1 Fol. 201 u. 4 han. u. Dom. tom. 5 Fol. 134 u. 3 han ihr eigentümlich gehörige Baugründe ein vollkommen entsprechendes neues Schulgebäude nach einem vom k. k. Ministerium

für Kultus und Unterricht zu genehmigenden Bauplane ehestens auszuführen, welches Gebäude außer den Schullokalitäten für den Direktor auch für den Schuldiener zu enthalten hat. Die Stadtsgemeinde Brody verpflichtet sich das neue Gymnasialgebäude in vollkommen brauchbarem Zustande spätestens bis 1. September 1882 der Staatsverwaltung zur Benützung für das Staats-Real- und Obergymnasium in Brody zu übergeben. Der hohe Staatsschatz verpflichtet sich seinerseits zum Zwecke der Herstellung dieses Gebäudes eine Subvention aus Staatsmitteln in Gesammtbetrage von Dreißig Tausend (30·000) Gulden ö. W. in zwei gleichen Raten und zwar die erste Rate im Betrage von Fünfzehntausend (15.000) Gulden beim Beginne des Baues, die zweite Rate im Betrage (15.000) nach Vollendung und Uebernahme des Gebäudes zur Unterbringung des Staats-Real- und Obergymnasiums auszuzahlen.

XVII. Der Realschulfond, welcher laut Absatz IV. der Dotationsurkunde vom 11. Mai 1853 der Stadtgemeinde Brody zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt wurde um durch Kapitalisierung seines Einkommens mit der Zeit die der Gemeinde zur Last fallenden ein drittel Anteile der Lehrerpensionen selbstständig bedecken zu können und welcher bis zum Schlusse des Jahres 1881 auf die Summe von 35.983 Gulden 37 kr. ö. W. in Wertpapieren und 205 Gulden 40 kr. ö.w. im Baaren angewachsen ist, erhält nachstehende Bestimmungen:

XVIII. Nach Aufhebung dieser Lehranstalt in Brody oder aber bei eingetretenem Wechsel in der Unterrichtssprache verpflichtet sich die Staatsverwaltung den oben spezifizierten Betrag des Realschulreservefondes 38125 fl. in Wertpapieren samt den eventuellen nicht aus den Erträgnissen, sondern etwa durch Verlosung entstandenen Zuwachse der Stadtgemeinde Brody zur Verwaltung und zur Verwendung für eine andere Schule der Stadt zurückzugeben. In diesen Fällen verliert auch die Widmung des Gymnasialgebäudes des sub CN. 160, 161, 162 Tab. Nr, 192 und 62/alt 160, 161/neu in Folwarki wielkie zu Unterrichtszwecken ihre Kraft und hört die Verbindlichkeit der Stadtgemeinde zur Zahlung des Jahresbeitrages vom 5000 fl. ö. W. auf. Die diesbezüglichen Eintragungen der Widmung und des Pfandrechtes für Jahresbeitrag von 5000 fl. werden sonach aus dem Grundbuche zu löschen sein und zu diesem Zwecke werden der Stadtgemeinde eine rechtsförmliche Löschungsurkunde ausgestellt werden müssen.

XIX. Vom ersten Jänner des Jahres Eintausendachthundert siebzig neun haben die von den Schülern des k. k. Real-Obergymnasiums zu Brody einlaufenden Schulgelder und Aufnahmstaxen in vollem Betrage an den Staatsschatz zu fließen.

Brody, am 26. VIII. 1883 Zl. 1143.

Anton Witosławski m. p.

Aus dem Umstande, daß von der provisorischen Bestätigung des Vertragsentwurfes durch das Ministerium v. 19. XII. 1878 bis zum 26. August 1883 d. i. bis zur endgiltigen Unterzeichnung des Vertrages drei Jahre acht Monate verstrichen waren, ersehen wir, daß noch manche Angelegenheit Stoff zu Verhandlungen geliefert hatte. Insbesondere verzögerte dies der Umstand, daß außer der Regierung und dem Gemeinderate noch andere Behörden dabei mitzureden hatten: der Bezirksausschuß, dem die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung obliegt und von dessen Bestätigung alle Gemeinderatbeschlüße abhängen und weiters der Landtag, welchem nach den Bestimmungen vom 22. VI. 1867 die Feststellung der Unterrichtssprache zusteht. Aber schon am 19. Dezember 1879 trat an die Gemeinde die Verpflichtung heran den Bau eines neuen Gebäudes zu beginnen und es bis zum 30. Juni des Jahres 1881 fertig zu stellen. Nun hatte dieser Umstand, daß die Sache von der rechtlichen Seite nicht endgiltig erledigt war, auch hemmend auf diese Angelegenheit gewirkt, wie man aus Folgendem ersieht:

Den Anfang in der Bauangelegenheit hatte der Gemeinderat schon am 25. I. 1879 gemacht, indem Konkursverlautbarung für Baupläne zur Errichtung eines Gymnasialgebäudes in den Zeitungen veröffentlicht wurde.

Am 25. VII. Zl. 9357 wurden elf eingelangte Baupläne dem Ministerium vorgelegt, von welchem zwei (unter der Devise „Mehrbildung“ und „A gloria non siva via fiorita“) als annehmbar hingestellt wurden. Die Gemeinderatsitzung vom 28. XI. gab dem ersterem Bauplane den Vorzug, wofür dem Architekten Adolf Minasiewicz in Lemberg 600 fl. Remuneration ausgezahlt wurden. Auf Grund der Gemeinderatbeschlüsse vom 28. VIII. 1878., 4. III. 1879 und 23. II. 1880 wurden die in Folwarki wielkie befindlichen Bauparzellen Nr. 160, 161, 162 Tab. Nr. 62/alt 160, 161/neu und 192 zum Baue des Gymnasialgebäudes bestimmt.

Am 17. IV. 1880 wurden die Lizitationsbedingungen betreffs der Aufführung des Gebäudes durch 12 Offerten, die teils in Zeitungen veröffentlich, teils in den größeren Städten Galiziens affigiert waren, verlaut-

bart und zum Zwecke der Prüfung eingelaufener Offerten wurde eine Gymnasialbaukommission gewählt, deren Mitglieder die Herren: Witosławski, Horowitz, Lublin, Kolischer, Błocki, Hawel, Kapelusz, der Baumeister Ochs und Gemeindesekretär Mohr waren. Es liefen fünf Offerten ein, von welchen folgende Firma die günstigsten Bedingungen stellte:

Die Kompagnie: Karl Lihs, Moses und Hersch Silberstein, welcher am 20. VI. auch Jonas Rosenzweig beitrat, gewährte $8^1/_2$% Nachlaß d. i. 64.515 fl. 66 kr.statt der 68975 fl. des Kostenüberschlages.

In den Verhandlungen vom 30. Juni 1880 wurde auch über Empfehlung Halberstamm — Niesensteins der letzteren Firma der Bau anvertraut, aber ein rechtskräftiger Vertrag wurde mit ihnen vorläufig noch nicht geschlossen, da doch auch der Vertrag mit der Regierung noch nicht endgiltig gefertigt war. Und nun stockte weiters die Bauangelegenheit, so daß der Landesschulrat im Erl. vom 27. Juni 1880 Zl. 4648 sogar — durch anderweitige Erfahrungen belehrt — den guten Willen der Stadtgemeinde für diese Sache bezweifelte. Nach dem III. Artikel (Absatz 6) des Vertragsentwurfes konnte die Gemeinde der ihr von der Regierung zum Zwecke des Baues zugesicherten Unterstützung im Betrage von 30.000 fl. nur dann sicher sein, wenn spätestens vier Monate nach Bestätigung der Baupläne die Arbeit Angriff genommen und bis zum 30. V. vollendet sein würde.

Nun waren seit dem 25. Juli 1879 Zl. 9357, womit das Ministerium Baupläne bestätigt hatte, schon mehr den 4 Monaten verstrichen, ohne daß man zu bauen begonnen hätte. Deshalb drohte der Landesschulrat in jenem Erl. sogar mit dem Verluste der Subvention an. Der Gemeinderat entschuldigte sein Verhalten durch oben angeführte Umstände rechtlicher Art und zeigte, daß er es mit dem Baue ernst meinte; denn sobald am 14. VII. die Bestätigung seitens des Bezirksausschußes einlangte und man um diese Zeit aus der ämtlichen Zeitung erfuhr, daß der Landtag die Regierungsvorlage in betreff der verlangten Unterrichtssprache angenommen hatte, schloß die Gemeinde am 18. August mit der Baukompagnie sofort den Bauvertrag ab und bat nur die Schulbehörde um die Verlängerung des Termines, bis zu welchem das Gebäude fertig gestellt sein könnte, bis zum 30. VI. 1882.

Am 10. V. 1881 wurde der Grundstein gelegt und folgende Urkunde eingemauert:

Im Namen des allmächtigen Gottes!

(zum ewigen Andenken).

Am Zehnten Mai 1881 d. i. Achzehnhundertachzig eins im 33. Jahre der Regierung Seiner Majestät Franz Josef I. von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen, Galizien und

Lodomerien u. s. w. Apostolischen Königs von Ungarn, an einem Dienstage, dem Tage der Vermählung Ihrer kais. und königl. Hoheiten: des Kaisertums Oesterreich Kronprinzen und Thronfolgers, Erzherzog Rudolf mit der königlichen Prinzessin Stefanie von Belgien, wurde in der freien Stadt Brody im Königreiche Galizien und Lodomerien — der Grundstein zu dieser der Heranbildung der Jugend geweihten Stätte gelegt.

Im Jahre 1815 — der Zeit der Blüte und der kommerciellen Bedeutung unserer bis zum 1. Jänner 1881 mit einem ausgedehnten Freihandelsprivilegium belehnten Stadt erteilte die k. k. Studien-Hof-Kommission der israelitischen Kultusgemeinde die Bewilligung zur Errichtung einer von derselben aus eigenen Mitteln zu erhaltenden Realschule, welche im Jahre 1817 eröffnet wurde.

Nach einem sechs und dreißigjährigen Bestande und ersprießlichen Erfolgen, wurde diese Lehranstalt nach am 1. November 1853 in eine dreiklassige Staatsunterrealschule umgewandelt und im Jahre 1866 zu einem vierklassigen Realgymnasium ausgedehnt, zu dem die Stadtgemeinde den dritten Teil der Erhaltungskosten übernahm.

Eifrig bemüht — Wissenschaft und Bildung zu fördern, bestrebte sich nun die Stadtsvertretung um die weitere Ausdehnung des Realgymnasiums in ein Real- und Obergymnasium und erreichte nach langwierigen Verhandlungen und großen Opfern das unverdrossen angestrebte Ziel, indem am 1. September 1875 das Obergymnasium provisorisch und auf Kosten der Stadtsgemeinde eröffnet wurde.

In der Sitzung am 2. August 1877 beschloss der Gemeinderat der Stadt Brody unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Seiner Hochwohlgeborener Herrn Anton Ritter von Nieczuja Witosławski zur würdigen und bequemeren Unterbringung des Real- und Obergymnasiums und für die stets wachsende Zahl der Schüler ein neues Gebäude aufzuführen und mit Allerhöchsten Entschließung vom 3. Juli geruheten Seine Majestät der Kaiser das Real- und Obergymnasium von 1. Jänner 1879 angefangen zu einer Staatslehranstalt zu erheben und zu den Kosten des aufzuführenden Gebäudes einen Betrag von 30.000 fl. ö. W. aus Staatsmitteln zu bewilligen.

Dank der väterlichen Fürsorge unseres erhabenen Monarchen— dank dem Entgegenkommen Seiner hohen Regierung und der autonomen Behörden — können wir Bürgermeister und Gemeinderat dieser Stadt am heutigen denkwürdigen Tage den Bau dieses der Bildung der Jugend gewidmeten Gebäudes zur Unterbringung der nun definitiven Lehranstalt beginnen, welche zur Vereinigung des obenerwähnten

Vermählungstages zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 22. April 1881 und der Allerhöchsten Genehmigung den Namen Seiner kais. Hoheit des Kronprinzen Rudolf führen und

k. k. Rudolfs Real- und Obergymnasium

für ewige Zeiten genannt werden soll.

Am 20. V. 1881 Zl. 91 verständigte die Bezirkshauptmannschaft die Gemeinde, daß Seine Majestät gnädigst geruht haben das Tragen dieses Namens der Anstalt zu gestatten, jedoch verblieb er vorläufig nur dem Gebäude, während die Anstalt weiters k. k. Real-und Obergymnasium genannt wurde. Am 1. XI. 1883 war der Bau vollendet von der Kollaudierungskommission angenommen und am 4. und 5. September bezog die Anstalt das neue Gebäude.

Eine weitere Aenderung erfuhr die Anstalt im Schuljahre 1893/94 Im Sinne des Min. Erl. vom 24. X. 1892 Zl. 19983 fragte die Bezirkshaptmannschaft den Gemeinderat an, ob er damit einverstanden wäre, daß das Real- und Obergymnasium in ein rein humanistisches umgewandelt werde, d. h. ob französisch als relativ-obligater Gegenstand beseitigt werden sollte.

Das Gutachten, welches der Lehrer der französischen Sprache Zdzisław von Fialka am 16. Jänner 1893 dem Gemeinderate auf dessen Verlangen übergeben hatte, war nicht im Sinne dieser Aenderung abgefaßt. Es war dort die Meinung ausgesprochen, daß die minder befähigten Schüler nach Absolvierung der IV. Kl. eher ein Fortkommen oder Aufnahme in Fachschulen finden, wenn sie statt des Griechischen in der III. und IV. Kl. das Französische besuchen. Weil aber Brody eine einzige Mittelschule hat, so wäre bis zur Eröffnung irgend einer Fachschule dieser Status zu behalten, damit die Schule im Obergymnasium nicht mit schwächeren Schülern, die sich dorthin drängen werden, weil sie sonst nicht leicht irgendwo ankommen könnten, belastet werde. Der Gemeinderat sprach sich in der Sitzung vom 15. II. 1893 mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse auch wo möglich für die Beibehaltung der französischen Sprache als relativ-obligaten Gegenstandes in der III. und IV. Kl. aus.

„Sollte jedoch die Hohe Unterrichtsverwaltung anderen Ansicht sein, so will die Gemeinde angesichts des ihr so oft seitens der Hohen Unterrichtsverwaltung erwiesenen Wohlwollens gegen die beabsichtigte Umwandlung keinen Einspruch erheben“.

Und so wurde durch den Landesschulrat Erl. vom. 19. April 1893 Zl. 4926 das hiesige Realgymnasium mit Beginn des Schuljahres 1893/94 in ein

„k. k. Obergymnasium oder k. k. Rudolfsgymnasium in Brody“

miit obligatem Zeichen-Unterrichte im Untergymnasium umgewandelt. Als solches besteht es im Allgemeinen abgesehen von kleineren Aenderungen im Unterrichtsplane bis heute.

Indes konnte die Gemeinde den Verpflichtungen, die sie übernommen hatte, nicht gerecht werden. Die durch Verord. Bl. 138 v. 20. XII. 1879 erfolgte Aufhebung des freien Handelsprivilegiums der Stadt Brody führte einen materiellen Rückschritt herbei, wie er am besten aus den einem Gesuch der Stadt von 5. XI. 1891 entnommenen statistischen Angaben hervorgeht:

	J. 1880	J. 1890	Abgang
Bevölkerungsanzahl	20.071	17.535	2537
Häuserzahl	1796	1484	312
Zahl der Handelsunternehmungen	634	568	66
Zahl der Gewerbeunternehmungen	354	258	96
Steuer	74082·39	32848·27	41234·66
Wert des Gemeindevermögens laut Inwentar	437002·78	427951·01	10051·77
Wert der Realitäten nach der 100-fachen Grund- und Haussteuer	2785339	1152110	1633229

Selbstverständlich machte sich dieser wirtschaftliche Niedergang der Stadt auch im Stadtbudget fühlbar. Während im Jahre 1879 die Einnahmen 52,599·56 fl. die Ausgaben 63,742 fl. 65 kr. betragen und das Defizit von 11,142 fl. 81 kr. durch einen 20%-igen Aufschlag zu den direkten Steuern und die Erhöhung Verzehrsteuer auf Fleisch um 30% und auf Wein um 50% gedeckt wurde, belief sich im Jahre 1891 die Summe der Ausgaben auf 62,501 fl. 41 kr. die der Einnahmen 48,148 fl. 62 kr., so daß dem jährlichen Defizit von 14,352 fl. 79 kr. durch die Erhöhung der direkten Steuern um 50% begegnet werden mußte.

Die Gemeinde tat nun Schritte um Befreiung vom obigen Beitrage zu erlangen und sie fanden auch Gehör.

Infolge eines Gnadenaktes Seiner Majestät von 7. Juli 1887 wurden der Gemeinde alle Rückstände, welche sie zur Erhaltung des Gymnasiums bis Ende d. J. 1886 schuldete, erlassen und auch für die weiteren sechs Jahre d. i. bis zum Jahre 1892 wurde sie von jenem Jahresbeitrage enthoben. Auf ein weiteres Gesuch von 12. II. 1892 verlängerte man ihr diese Frist bis zum J. 1900 und später bis zum J. 1908.

Am ehesten glaubte der Gemeinderat im J. 1897 zum verlangtem Ziele zu gelangen, d. i. vom Jahresbeitrage befreit zu werden und reichte auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. XII. 1896 ein Gesuch an den h. Landesausschuß ein, welches in deutscher Uebersetzung folgender maßen lautet:

„Die Stadt Brody nimmt unter den Provinzstädten Galiziens in Hinsicht auf die Bürgerpflichten eine Ausnahmsstellung ein, da es bis heute ein Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache besitzt.

Es ist nicht zu verwundern, daß zur Zeit, als mit der Regierung der Vertrag über die Art der Erhaltung des hiesigen Gymnasiums geschlossen wurde, die damalige Gemeindevertretung sich die deutsche Unterrichtssprache gewahrt hatte, da die damaligen Vertreter der Stadt andere Ansichten und Bestrebungen hatten. Aber gegenwärtig haben sich die Verhältnisse geändert, es sind andere Leute und andere Bestrebungen und mit Rücksicht auf die veränderten Verhältniße, mit Rücksicht auf die unbedingte Solidarität und nationalen Anschluß mit dem übrigen Lande tritt gegenwärtig auch die unbedingte Notwendigkeit der Aenderung der Unterrichtssprache ein, die Notwendigkeit der Einführung einer Landessprache u. zw. der polnischen als Unterrichtssprache an unserer Anstalt.

Diese Notwendigkeit ist auch in Hinsicht auf unsere, von der Bildung im volkstümlichem Geiste ausgeschloßene Jugend, deren unzulängliche Ausbildung und unzulängliche Kenntnisse der Landessprache sich ihr bitter fühlbar machen, begründet Es ist ihr schwer nach Beendigung der Studien eine Anstellung im Kronlande zu erhalten, überdies sprechen auch andere unbedingte Vorteile, welche die Aenderung der Unterrichtssprache unserer Stadt bringen würden, dafür. Nach dem Vertrage nämlich, welcher unter dem Datum vom 6. August 1883 dot. rep. 7491 Artikel 18 die Stadt mit der Regierung geschlossen hatte, soll der Gemeinde im Falle der Aenderung der Unterrichtssprache vor allen der Betrag von 38.125 fl., welcher der Regierung auf die Dauer des Bestandes des Gymnasiums in Brody mit deutscher Vortragssprache zur Nutznießung übergeben wurde, rückerstattet werden, weiters wird die Gemeinde von der Verpflichtung befreit, zur Erhaltung des Gymnasiums einen Jahresbeitrag von 5000 fl. zu zahlen, endlich verliert auch die Bestimmung betreffs der Benützung des Gymnasialgebäudes zu Unterrichtszwecken auf Grund jenes hier im Auszug beigeschlossenen Vertrages seine Rechtskraft.

Deshalb hat auch die gegenwärtige Gemeindevertretung die Notwendigkeit und Tragweite dieser Angelegenheit für unsere Stadt von

moralischen Standpunkte aus erwägend in der am 30. Dezember 1896 stattgehabten Sitzung laut beigeschlossenen Auszug aus den Sitzungs Protokol einstimmig den Beschluß gefaßt, eine Erklärung abzugeben, daß sie für die Ersetzung der deutschen Vortragssprache durch die polnische an hiesiger Anstalt sich entscheidet, jedoch mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche den seit Jahren an die deutsche Unterrichtssprache gewöhnten Schülern des Obergymnasiums dies bereiten würde, die stufenweise Einführung der polnischen Unterrichtssprach empfiehlt und gleichzeitig den Wunsch äußert, der H. Landtag möge dieser Angelegenheit seinen Schutz angedeihen lassen, indes stets unter Wahrung jener im erwähnten Vertrage für den Fall der Aenderung der Unterrichtssprache der Stadt vorbehaltenem Vorteile und zwar aus dem Grunde, weil die Stadt, die keine entsprechenden Schulgebäude und keine Fonds zur Errichtung neuer besitzt, jedoch von Beiträgen zu Volksschulzwecken stark belastet wird, von der sich ihr zur Besserung ihrer Lage bietenden Gelegenheit Gebrauch machen muß und somit auf obige Vorteile durchaus nicht verzichten kann, dies umso weniger, als ihr die beklagenswerte materielle Lage der Stadt dies überhaupt nicht gestattet.

Einen gleichen Beschluß faßte der hiesige Bezirksrat, indem er in der Sitzung vom 15. I. 1897 den obigen Gemeinderatbeschluß vollinhaltlich bestätigte, wie aus der (Bestätigungs) Klausel zu ersehen ist. In Ausübung dieses vom Gemeinderate gefaßten, vom Bezirksrate bestätigten Beschlußes wendet sich der erfurchtsvollgezeichnete Magistrat an den H. Landtag und bittet, indem er die obige Erklärung zu Handen des h. Landtages niederlegt:

Der h. Landtag geruhe gnädigst der Angelegenheit der Polonisierung des Gymnasiums in Brody mit Rücksicht auf ihre große Tragweite für die Stadt und das ganze Land seinen Schutz angedeihen laßen und den billigen Forderungen der Stadt zum günstigen Resultate verhelfen zu wollen".

Diese Angelegenheit jedoch wurde vom Landtage nicht entschieden und am Gymnasium verblieb dieselbe Unterrichtssprache.

Zum Schluß dieser Entwickelungsgeschichte unserer Anstalt ist noch der Umstand hervorzuheben, daß trotz des Rückganges der Stadt die Anstalt selbst in Bezug auf die Frequenz im fortwährendem Wachsen begriffen ist, wie aus dem statistischen Angaben, die im zweiten Teile folgen werden, zu ersehen ist.

Julian Kustynowicz.